Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1904)
Heft: 1-2

Artikel: Allerlei Fortschritte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802997

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Ehre der beiden Vertragsstaaten aufs Spiel stellen und dass sie nicht die Interessen dritter Mächte berühren.

Art. 2. In jedem besonderen Falle zeichnen die hohen Vertragsmächte, bevor sie sich an den ständigen Schiedsgerichtshof wenden, ein besonderes Kompromiss, das den Gegenstand des Streites, die Ausdehnung der Vollmachten der Schiedsrichter und die zu beobachtenden Fristen scharf abgrenzt, soweit die Bildung des Schiedsgerichtshofes und die Prozedur in Frage kommen.

Art. 3. Die vorliegende Abmachung ist für fünf Jahre, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, abgeschlossen.

Gegeben zu Paris den 25. Dezember 1903.

Delcassé. G. Tornielli."

Seither ist aber bereits wieder zwischen Italien und England im Prinzip ein Schiedsgerichtsvertrag vereinbart worden, der wahrscheinlich schon in den nächsten Tagen unterzeichnet werden wird. Der Vertrag ist nach dem Vorbild des französisch-englischen Schiedsgerichtsvertrages ausgefertigt. Zum erstenmal war davon vor einigen Wochen die Rede im Verlaufe einer Unterredung zwischen dem Grafen Landsdowne und dem italienischen Botschafter Pansa in London.

Allerlei Fortschritte.

Der Generalrat des Departements Bouches-du-Rhône hat am 16. Oktober einen Antrag angenommen, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, dass das französische Parlament in Uebereinstimmung mit den ausländischen Parlamenten einen Plan aufstellen möge, ein internationales Schiedsgericht, sowie den Stillstand oder die Ermässigung der Heeresausgaben herbeizuführen.

Laut Mitteilung vom 30. Oktober enthält nach offiziellen Berichten das Handschreiben des Zaren an den Präsidenten der Republik Frankreich den Passus, dass der Zar im Abkommen mit England und in der glücklich erfolgten Annäherung an Italien eine neue Bürgschaft der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens erblicke. Dieser Friede sei das ständige Ziel der französischen und russischen Politik und demnach ein Grund mehr dafür, dass die befreundeten und verbündeten Nationen, die einander sicher seien, fortfahren, bei jeder Gelegenheit das vollständige Einvernehmen ihrer Ansichten und ihre Solidarität zu bekunden, die sich auf ihre wechselseitige Sympathie und ihre respektiven Interessen stützt.

Zur Anbahnung eines englisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrags sollen in Boston nächstens auf Veranlassung Barkleys parteilose Konferenzen stattfinden, denen sowohl Präsident Roosevelt, als auch Staatssekretär Hay lebhaftes Interesse entgegenbringen.

In Paris trat am 26. Oktober die parlamentarische Gruppe des internationalen Schiedsgerichtes unter dem Vorsitze des Abgeordneten d'Estournelles zusammen, um dessen Bericht über die Wirksamkeit der Gruppe seit ihrer Gründung, die bekanntlich erst auf den 26. März d. J. zurückreicht, entgegenzunehmen. Der Bericht betonte, man könne auf die in so kurzer Zeit errungenen Ergebnisse stolz sein. Mit England sei ein Vertrag zustande gekommen, drei neue Verträge mit Dänemark, Holland und Schweden-Norwegen werden nächstens unterzeichnet werden, während andere in der Vorbereitung begriffen seien. Die Vereinigten Staaten seien eine kräftige Stütze des Haager Schiedsgerichts. Die Gruppe nahm dann von den von 63 französischen Generalräten votierten „Wünschen" zugunsten des internationalen Schiedsgerichts Kenntnis und ernannte einen besondern Ausschuss zu den Empfangsvorbereitungen für die englischen Parlamentsmitglieder, die sodann am 25. November in Paris eintrafen.

Präsident Loubet und Gemahlin empfingen die Gäste im Festsaale des Elysées, während die Kapelle die Nationalhymnen beider Länder spielte. Lord Brassey hielt eine kurze Ansprache, in der er betonte, dass in den Herzen der Engländer der aufrichtige Wunsch nach einer herzlichen Entente zwischen beiden Ländern wohne. Präsident Loubet erwiderte, die Bemühungen, den Gästen einen sympathischen, herzlichen Empfang zu sichern, entsprächen den Wünschen der französischen Nation. Er werde stets die Erinnerung an den Empfang bewahren, den er in London gefunden habe; denn Frankreich sei es gewesen, das man dort gefeiert habe. Er wünsche, dass die durch die englische Reise geknüpften Bande dazu beitragen möchten, dass man dem Ziele näherkomme, das beide Länder gemeinsam im Interesse der Zivilisation, Humanität und gegenseitigen Unterstützung verfolgten.

Am Abend fand im Grand Hôtel ein Bankett statt, an welchem u. a. auch Combes das Wort ergriff.

Anwesend waren fast alle Minister. Es wurden viele Trinksprüche ausgebracht auf eine Annäherung zwischen den beiden Ländern und auf den Weltfrieden.

In Washington haben sich am 14. Januar 40 Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses zu einer Gruppe der interparlamentarischen Vereinigung für internationale Schiedsgerichte zusammengetan.

Ein hocherfreulicher Vorstoss.

In der französischen Deputiertenkammer hat der Abgeordnete Hubbard den Antrag eingebracht, dass Frankreich bei den übrigen Kulturstaaten eine allgemeine sukzessive Abrüstung anregen solle. Er vereinigte nicht weniger als 60 Stimmen auf seinen Antrag. Es wurde ihm freilich entgegengehalten, man dürfe sich mit solcher Anregung gegenüber dem Volk nicht präsentieren, welches das unglückliche Kriegsjahr von 1870/71 noch nicht verschmerzt habe. Wir möchten aber die Frage aufwerfen: Sind wohl das die bessern Patrioten, welche dem Volk immer wieder den alten Brei aufwärmen, den ihm eine unselige rechnerische Politik angerichtet, und damit zugleich die noble Initiative zu Fall gebracht haben, und nicht vielmehr diejenigen, welche hiervon geschwiegen haben? Uebrigens ist das hochherzige Postulat natürlich nicht begraben. Dass gleich der erste Anlauf gelingen werde, durfte ja niemand erwarten. Aber die Minderheit von heute ist die Majorität von morgen. Die wichtigsten, heute selbstverständlichen Neuerungen haben allemal im Anfang den lebhaftesten Widerstand erfahren.

Uebrigens haben auch Männer der Opposition die Erklärung abgegeben, dass sie einem internationalen Vorgehen nach dieser Richtung keineswegs abgeneigt seien. Nur könne man eben in Anbetracht jenes schmerzenden Faktums nicht erwarten, dass die französische Nation den Anfang mache.

Der Anfang ist ja nun doch von Frankreich gemacht worden eben durch die Beratung dieser Vorlage, und Staatsmännern anderer Nationen ist es nun ein Leichtes, gestützt auf diesen Vorgang, ihre Parlamente damit zu behelligen, werden missvergnügte Seelen sagen.

Wir aber sehen die Aurora einer schönen Zukunft aufgehen. Diejenigen, welche dafür halten, das Obligatorium des internationalen Schiedsgerichtes müsse